

Amtlich

3. Bekanntmachung zu den Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)

Bekanntgabe zur Wahl

(§ 13 Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen)

1. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlkreise I bis X sowie für den Wahlkreis P haben in der Zeit vom 8. August bis 12. August 2016 in den Bezirksstellen der KVN ausgelegen.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (Stand: 26./27.06.2015) i. V. m. § 7 der Satzung der KVN (Stand: 21.11.2015) beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder maximal 50. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis zu den im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen Wahlberechtigten auf der Grundlage des Proportionalverfahrens „Hare-Niemeyer“.

3. Wahlkreise; Anzahl Vertreter pro Wahlkreis

Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet, gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung. Der Vorstand der KVN hat gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 4 der Wahlordnung aufgrund der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 04.11.2015 mit Wirkung zum Stichtag (01.11.2015) festgestellt, wie viele Vertreter pro Wahlkreis zur Vertreterversammlung zu wählen sind:

Wahlkreis		Vertreter in der VV
I	Aurich/Wilhelmshaven	4
II	Braunschweig	6
III	Göttingen	4
IV	Hannover	10
V	Hildesheim	2
VI	Lüneburg	3
VII	Oldenburg	5

VIII	Osnabrück	5
IX	Stade	3
X	Verden	3
P	landesweit	5
	Insgesamt	50

Gemäß § 2 Abs. 5 der Wahlordnung (Stand: 26./27.06.2015) i. V. m. § 7 der Satzung der KVN (Stand: 21.11.2015) beträgt die Zahl der von den Psychotherapeuten zu wählenden Vertreter höchstens zehn v. H. der Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Zahl der zu wählenden Psychotherapeuten beträgt fünf. Für die Wahl der Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten ist das Gesamtgebiet der KVN ein Wahlkreis.

4. Wahlvorschlag; Einreichungszeitraum

Gemäß § 14 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung sind Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen von den Einzelbewerbern oder Vertrauensleuten vom 60. bis zum 32. Tag vor Ende der Wahlzeit bis spätestens 18:00 Uhr am Sitz des Wahlausschusses, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, einzureichen, gem. § 7 Abs. 2 Wahlordnung. Der Zeitraum für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist daher die Zeit vom **30.08 bis zum 27.09.2016**.

Muster für die Wahlvorschläge und die Bewerbererklärung finden Sie unter www.kvn.de/Ueber-uns/KVN-Wahlen-2016/.

5. Wahlvorschlag; Formvorschriften

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk Wahlberechtigten unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein. Unterschriften der auf dem Wahlvorschlag Genannten sind dabei mit zu berücksichtigen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und Stellvertreter) benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die beiden Erstunterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertretung. Ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein. Findet die Erstellung eines Listenwahlvorschlages durch eine Wahlversammlung statt, so zeichnet die Vertrauensperson für das demokratische Verfahren bei der Aufstellung der Liste. Die Vertrauensperson bestätigt in allen Fällen durch ihre Unterschrift die Verbindlichkeit der Reihenfolge der Bewerber auf einem Listenwahlvorschlag. Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ist ausschließlich die Vertrauensperson oder der Einzelbewerber berechtigt.

Namen oder Kurzbezeichnungen für

Listenwahlvorschläge dürfen nicht mehr als drei Wörter umfassen. Namen oder Kurzbezeichnungen politischer Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz dürfen nicht verwendet werden. (§ 14 Abs. 3 WahlO). Einzelwahlvorschläge enthalten den Familien- und Vornamen des Bewerbers.

6. Wahlvorschlag; Bewerber

In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in diesem Wahlkreis zu wählen sind (§ 3 Abs. 1). Es können auch weniger Bewerber vorgeschlagen werden. Werden in einem Wahlvorschlag mehr Bewerber vorgeschlagen, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber vom Wahlausschuss zu streichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Vertreterversammlung wahlberechtigt ist.

Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Zu- und Vornamen, Geburtsjahr, Praxisort und Facharztbezeichnung aufgeführt sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung jedes Vorgeschlagenen, dass er der Aufnahme seines Namens in dem Wahlvorschlag zustimmt (Bewerbererklärung), einzureichen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Muster für die Wahlvorschläge und die Bewerbererklärung finden Sie unter www.kvn.de/Ueber-uns/KVN-Wahlen-2016.

Ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleitung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Ein Bewerber wird auf dem Wahlvorschlag gestrichen, wenn er vor Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 5 Satz 1 Wahlordnung von der Bewerbung zurücktritt, vor diesem Zeitpunkt stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Ist außer ihm kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ist der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit eines Bewerbers auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Die auf den Bewerber ent-

fallenden Stimmen bleiben dem Wahlvorschlag erhalten.

7. Wahlvorschlag; Beseitigung von Mängeln, Änderungen und Zurückziehung

Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Wahlvorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat der Wahlleiter die Vertrauenspersonen unverzüglich dazu aufzufordern.

Mängel an den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen, sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie von mindestens fünf Unterzeichnern des Wahlvorschlags abgegeben werden.

8. Wahlvorschlag; Zulassung durch den Wahlausschuss

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss (§ 17 der Wahlordnung). Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nicht zuzulassen. Aus den Wahlvorschlägen werden die Namen derjenigen Bewerber gestrichen, die nicht wählbar sind (§ 5 Abs. 2 der Wahlordnung), deren Persönlichkeit nicht feststeht, für welche die nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist, die über die nach § 15 Abs. 1 der Wahlordnung zulässige Zahl hinausgehen.

Der Wahlausschuss legt die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach dem Alphabet fest.

9. Stimmzettel

Aufgrund der eingegangenen und geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis der Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel und der Wahlausweis werden jedem in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig zu Beginn der Wahl übersandt.

10. Stimmabgabe

Nach § 22 der Wahlordnung gilt Folgendes:

- Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- Ist auf dem Stimmzettel mehr als

Dateiname:C:\Users\asshauer\\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\8BRZGNE4\VV_Wahlen_Bekanntmachung_3.doc; erstellt am:

03.08.16, 13:15; zuletzt gespeichert am

03.08.16, 13:15; Seite 4 von 5

ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Sind in einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber aufgeführt, so ist der Wähler an die Reihenfolge, in der die Bewerber dort aufgeführt sind, nicht gebunden.

- Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 4 Abs. 2). Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Werden die Namen von mehr Bewerbern angekreuzt, als in diesem Wahlkreis Mitglieder insgesamt zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.
- Der Wähler legt den mit seinem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den leeren inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.
- Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten an den Wahlleiter.
- Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter bis 18:00 Uhr zugegangen sein.